

Bei monatweise gemietheten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

#### VI. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere

- wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit,
- wegen Veruntreuung,
- wegen thätlicher oder sonstiger grober Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,
- wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,
- wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat,
- und wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Der Dienstbote wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Dienstboten entlassen werden, wenn Concurß über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Concurßeröffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.-B.-O.)

#### VII. Erkrankung des Dienstboten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden.